

## Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2014)

### I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

#### Art. 200 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke, wobei ähnliche bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

### II.

Keine anderen Erlasse geändert.

### III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## § 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutz- und zum Tierseuchengesetz; Neuorganisation im Veterinär- und Lebensmittelbereich

### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz unterbreitet. Dadurch kann der Veterinär- und Lebensmittelbereich neu organisiert werden.*

*Der Veterinär- und Lebensmittelbereich stellt für kleinere Kantone eine Herausforderung dar. Der Bund regelt die Tiergesundheit und den Tierschutz umfassend. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Es besteht kaum Handlungsspielraum. Die Vorgaben werden laufend verschärft, nicht zuletzt aufgrund der schweizerischen Annäherung an EU-Normen und -Richtlinien. Nur mindestens doppelt so grosse Kantone wie Glarus haben noch einen eigenen Veterinärdienst. Kantone in der gleichen Grössenordnung wie Obwalden, Nidwalden oder Uri arbeiten schon seit Längerem zusammen. Das Erreichen des Pensionsalters des Kantonstierarztes bietet nun Anlass, die Organisation des kantonalen Veterinär- und Lebensmittelbereichs neu zu regeln.*

*Der Kanton Glarus strebt eine interkantonale Zusammenarbeit im Veterinärbereich sowie eine Zusammenlegung von Veterinärdienst und Lebensmittelkontrolle an. Die einheitliche Qualitätskontrolle „vom Feld bis auf den Tisch“ ist in der Schweiz ein aktuelles Thema. Bereits in 15 Kantonen sind der Veterinärdienst und die Lebensmittelkontrolle in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. Ab 2014 vereint auch der Bund das Bundesamt für Veterinärwesen und die Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamtes für Gesundheit in einem eigenen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Angesichts der Herausforderungen, mit denen die Vollzugsstellen beider Sachbereiche in den nächsten Jahren konfrontiert sein werden, und der durch eine engere Zusammenarbeit nutzbaren Synergien ist im Kanton*

*Glarus eine zukunftsfähige Lösung für den Veterinärbereich unter Einbezug der Lebensmittelkontrolle anzustreben.*

*Für eine interkantonale Zusammenarbeit im Veterinärwesen fehlt – im Gegensatz zum Lebensmittelbereich – eine gesetzliche Grundlage. Diese ist Gegenstand dieser Vorlage. Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, Vollzugsaufgaben an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts zu übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abzuschliessen. Es stehen zwei Zusammenbauoptionen im Vordergrund: Das Veterinärwesen des Kantons Glarus wird zusammen mit jenem des Kantons Schaffhausen in das bestehende Konkordat über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen integriert oder der Kanton Glarus geht eine Zusammenarbeit mit dem Laboratorium der Urkantone ein. Diesem gehören die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz an.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.*

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Situation im Veterinärbereich

Der Kantonstierarzt tritt 2014 in den Ruhestand. Dessen Stelle wurde per 1. Juni 2011 von einem Nebenamt in ein 100-Prozent-Pensum überführt. Gründe für diese Erhöhung waren unter anderem die Anpassung an EU-Normen und -Richtlinien, die wachsende Zahl an Vollzugsaufgaben im Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelbereich und die Vorgabe des Bundes, wonach sich bei einer Funktion im öffentlichen Veterinärdienst kein Interessenkonflikt mit einer anderen Tätigkeit ergeben darf. Dem Entscheid über ein Vollzeitpensum gingen Verhandlungen über eine Verbundlösung mit anderen Ostschweizer Kantonen voran. Diese scheiterten jedoch 2007. Ein Alleingang eines kleinen Kantons wie Glarus ist heute nicht mehr möglich. Die Zahl der Vollzugsaufgaben im Veterinärbereich nimmt weiter zu. Darum bestehen Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Kantonen oder Institutionen, etwa bezüglich Heilmittelinspektionen von Detailhandelsbetrieben mit Tierarzneimitteln oder im Bereich der Fleischkontrollen.

Dennoch zeigte sich bereits kurz nach Aufnahme der vollamtlichen Tätigkeit des Kantonstierarztes, dass der Stellenetat für die Bewältigung der vorgeschriebenen Aufgaben nicht ausreicht. Zu diesem Ergebnis kommt auch der externe Bericht zur Effizienzanalyse. Dieser hält fest, dass das Aufgabenvolumen des Kantonstierarztes in einem Missverhältnis zu den personellen Ressourcen steht. Die Aufgaben seien mit dem derzeitigen 100-Prozent-Pensum nicht zu bewältigen. Es sei zu prüfen, ob zusätzliche personelle Kapazitäten bereitgestellt werden könnten.

Die Kantone mit weniger als 100'000 Einwohner haben den Veterinärdienst bereits mit der Lebensmittelkontrolle zusammengelegt (JU) oder arbeiten mit anderen Kantonen zusammen. Der Kanton Glarus ist – nebst Schaffhausen – noch der einzige Kanton mit eigenem Veterinärdienst. Kantone in der gleichen Grössenordnung (UR, OW, NW) arbeiten zusammen und haben schon lange keinen eigenen Veterinärdienst mehr.

Angesichts dieser Ausgangslage drängen sich eine interkantonale Zusammenarbeit im Veterinärbereich sowie eine Zusammenlegung von Veterinärdienst und Lebensmittelkontrolle auf. Letzteres ist ausserdem ein Legislaturziel 2010–2014 des Regierungsrates.

### 1.2. Zusammenführung Lebensmittel- und Veterinärbereich

#### 1.2.1. Situation auf nationaler Ebene

Ein integraler Verbraucherschutz – die einheitliche Qualitätskontrolle „vom Feld bis auf den Tisch“ –, der von der EU bereits seit Jahren verfolgt wird, ist in der Schweiz seit Längerem ein Thema. Auf Bundesebene werden ab 2014 das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und die Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in einem eigenen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vereint. Damit sollen Schnittstellen eliminiert sowie der Vollzug des Lebensmittelgesetzes in den Kantonen und die Aufsicht des Bundes im Bereich der Lebensmittelsicherheit vereinfacht werden. Zum Aufgabenbereich des BLV gehören daneben die Ernährung, die Tiergesundheit, der Tierschutz und der Artenschutz im internationalen Handel.

#### 1.2.2. Situation auf kantonaler Ebene

Bereits in 15 Kantonen wurden die Lebensmittelkontrolle und der Veterinärdienst mit dem Ziel einer „Kontrolle der Lebensmittelkette aus einer Hand“ in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. Nachstehende Schweizerkarte zeigt die fusionierten kantonalen Lebensmittelkontrollen und Veterinärdienste (hellgraue/

punktierte Flächen) per Ende 2012. In den weissen Kantonen sind die Funktionen des Kantonstierarztes (KT) und des Kantonschemikers (KC) demselben Departement, in den dunkelgrauen Kantonen verschiedenen Departementen zugeordnet.



Die kantonalen Landwirtschaftsämter sind verantwortlich für die Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben im Hinblick auf die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen. Dazu gehören auch die Kontrolle des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder Kontrollen der Prozesshygiene innerhalb der Primärproduktion (Pflanzenbau). Mit den ÖLN-Kontrollen werden auch Teilbereiche der amtlichen Kontrollen abgedeckt, namentlich Tier- und Pflanzenschutz.

Die kantonalen Veterinärdienste sind für den Vollzug der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie für auf die Tiernutzung bezogene Bereiche der Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung zuständig. Die kantonalen Lebensmittelkontrollen stellen unter der Leitung des Kantonschemikers den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme der Fleischgewinnung (Schlachtung) sicher. Im Überwachungsprozess sind häufig zwei oder gar drei kantonale Verwaltungsstellen eingebunden. Zwischen diesen bestehen Schnittstellen und damit auch Synergiepotenziale.

Im Kanton Glarus wird die Produktion von Milch, Fleisch, Eiern und Honig innerhalb der Primärproduktion durch den kantonstierärztlichen Dienst (Departement Finanzen und Gesundheit) überwacht. Die übrigen Bereiche der Primärproduktion (v.a. Pflanzenbau) werden von der Abteilung Landwirtschaft (Departement Volkswirtschaft und Inneres) kontrolliert. Die nachgelagerten Prozesse in der Lebensmittelproduktion bis zum Endverbraucher überwacht das Interkantonale Labor (IKL) gemäss Interkantonaler Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Schaffhausen und Glarus.

Der Vollzug in der Lebensmittelkontrolle und im Veterinärwesen ist trotz des erwähnten Fusionstrends nach wie vor fachlich voneinander unabhängig. Um dennoch Synergien zwischen den Bereichen nutzen zu können, werden in fusionierten Ämtern einzelne Mitarbeitende in beiden Sachbereichen eingesetzt und damit zwei Fachvorgesetzten unterstellt. Die organisatorische Leitung (Betriebs- oder Amtsleitung) liegt entweder beim Kantonschemiker bzw. bei der Kantonschemikerin oder beim Kantonstierarzt bzw. bei der Kantonstierärztin.

Wie die Entwicklungen beim Bund und in den Kantonen nahelegen, ist – angesichts der Herausforderungen, mit denen die kantonalen Vollzugsstellen in beiden Sachbereichen in den nächsten Jahren konfrontiert sein werden – auch im Kanton Glarus eine zukunftsfähige Lösung für den Veterinärbereich unter Einbezug der Lebensmittelkontrolle anzustreben.

## 2. Zusammenarbeitsoptionen

Die Zusammenführung von Lebensmittel- und Veterinärbereich soll aus den erwähnten Gründen nicht im Alleingang, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen. Zwei Szenarien stehen im Vordergrund:

- a. Das Veterinärwesen des Kantons Glarus wird zusammen mit jenem des Kantons Schaffhausen in das bestehende Konkordat über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhodon, Appenzell Innerrhodon, Glarus und Schaffhausen integriert.
- b. Der Kanton Glarus arbeitet mit dem Laboratorium der Urkantone (NW, OW, UR, SZ) zusammen. Dieses nimmt bereits heute die Stellvertretung bei einzelnen kantonstierärztlichen Aufgaben wahr. Dies hätte einen Austritt aus dem bestehenden Konkordat im Lebensmittelbereich zur Folge.

### 2.1. Zusammenarbeit im Veterinärbereich mit dem Interkantonalen Labor

Ein Zusammenschluss im Veterinärbereich mit dem Interkantonalen Labor ist aufgrund der langjährigen, guten Zusammenarbeit im Lebensmittel- und Chemikalienbereich eine naheliegende Option. Das vom IKL erarbeitete Konzept über eine Zusammenarbeit im Veterinärbereich beabsichtigt, dass der kantonstierärztliche Dienst des Kantons Glarus zusammen mit dem Veterinärdienst des Kantons Schaffhausen in das IKL integriert wird. Die Grundphilosophie des IKL sieht vor, ortsunabhängige Dienstleistungen für alle vier Partnerkantone zentral in Schaffhausen zu erbringen, um Synergien optimal zu nutzen. Gleichzeitig sollen ortsgebundene Aufgaben vor Ort und damit kundenfreundlich erfüllt werden. Dies würde neu auch für den Veterinärbereich gelten. Für den Veterinärvollzug in den beiden Kantonen würde innerhalb des IKL eine neue Abteilung geschaffen, die vom Kantonstierarzt der Kantone Schaffhausen und Glarus geleitet wird. Dieser wäre in seiner Funktion von beiden Regierungen zu bestätigen. Der Amtsleiter (heute Kantonschemiker) ist für die Leitung des gesamten IKL zuständig und der Aufsichtscommission, bestehend aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Partnerkantone, unterstellt.

Die in Glarus bestehende Stelle „Lebensmittelkontrolle“ würde um den Veterinärbereich erweitert und als „Zweigstelle Lebensmittelinspektorat und Veterinärwesen“ geführt. Damit kann ein einwandfreier und kundenfreundlicher Service für die Glarner Kundschaft angeboten werden. Für die organisatorische Koordination der Aufgaben in Glarus wäre ein Teamleiter zu bestimmen. Das IKL schlägt in seinem Konzept vor, amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte mit einem Stellenpensum von insgesamt 130 Prozent zu beschäftigen, um Stellvertretungen, die einen kurzfristigen Einsatz bedingen, wenn immer möglich und sinnvoll vor Ort zu gewährleisten. Plan- und vorhersehbare Stellvertreteraufgaben könnten durch Personal von Schaffhausen (oder umgekehrt) wahrgenommen werden. Innerhalb der Zweigstelle stünden im Lebensmittelkontrollbereich weiterhin personelle Ressourcen für Kontrollen von Wasserversorgungen und Badeanstalten, von einfacheren Gastronomie- und Handels- sowie industriellen und gewerblichen Lebensmittelbetrieben zur Verfügung. Für den Vollzug des Chemikalienrechts könnte – im Gegensatz zu heute – eine Fachperson innerhalb des IKL auch für das Glarner Kantonsgebiet zuständig sein, um vorhandene Synergien optimal zu nutzen.

Der Kanton Schaffhausen und insbesondere das Interkantonale Labor sind an einer Zusammenarbeit mit dem Kanton Glarus im Veterinärbereich sehr interessiert, insbesondere weil sich das Konkordat im Lebensmittelbereich seit Jahren bewährt.

### 2.2. Zusammenarbeit im Veterinärbereich mit dem Laboratorium der Urkantone

Vor rund zwei Jahren wurde das Laboratorium der Urkantone (LdU) mit der Stellvertretung des Kantonstierarztes im Bereich der Fleischkontrolle beauftragt. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Eine Stellvertretungslösung, die sämtliche Aufgabengebiete des kantonstierärztlichen Dienstes abdeckt, besteht derweilen nicht.

Das LdU zeigt grosses Interesse an einer Kooperation mit dem Kanton Glarus. Eine Zusammenarbeit erscheint aufgrund der nachbarschaftlichen Verhältnisse sowie den kulturell wie topografisch vergleichbaren Gegebenheiten sinnvoll und lässt Synergieeffekte auf allen Ebenen erwarten. Innerhalb des Konkordats sind alle Kantone – unabhängig von ihrer Grösse – gleichwertige Partner. Die personellen Ressourcen des LdU richten sich nach dem Leistungsauftrag, der alle vier Jahre von der Aufsichtscommission zu erteilen ist.

Der Kantonstierarzt des LdU ist in seiner Funktion für alle Partnerkantone zuständig und wäre im Falle einer Zusammenarbeit durch den Regierungsrat in seiner Funktion für den Kanton Glarus zu bestätigen. Der Betriebsleitung des LdU obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der gesetz- und auftragsmässigen Vorgaben. Sie ist der Aufsichtscommission, bestehend aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern der Partnerkantone, unterstellt.

Um den Vollzug im Veterinär- und Lebensmittelbereich innerhalb des Kantons Glarus sicherzustellen, sieht das LdU vor, sowohl für den Lebensmittel- als auch den Veterinärbereich je eine 100-Prozent-Stelle vor

Ort (Amtstierarzt/Lebensmittelkontrolleur) bereitzustellen (innerhalb Stellenplan LdU). Die Unterstützung der örtlichen Vollzugsstellen ebenso wie die zeitliche, organisatorische und personelle Koordination würde über das LdU mit Standort in Brunnen gewährleistet (Hintergrunddienst, spezialisierte Inspektoren für das gesamte Konkordatsgebiet, Querschnitts- u. Leitungsaufgaben). Der Chemikalienbereich sowie Kontrollen der Trinkwasserversorgungen und Badeanstalten werden zentral durch spezialisiertes Personal für alle Partnerkantone betreut. Die Stellvertretung würde für alle Aufgabenbereiche sichergestellt.

### 2.3. Würdigung

Sowohl bei der Lebensmittelkontrolle als auch beim Veterinärdienst handelt es sich praktisch ausschliesslich um bundesrechtlich vorgeschriebene Vollzugsaufgaben. In der Ausgestaltung der Aufgaben besteht nur ein minimaler Spielraum. Die Anforderungen und Erwartungen an die Vollzugsstellen nehmen laufend zu. Ein Beispiel sind die vom Bund erhöhten Kontrollfrequenzen: So mussten bisher pro Jahr bei 10 Prozent aller Landwirtschaftsbetriebe amtstierärztliche Kontrollen durchgeführt werden, neu bei 25 Prozent. Allein dies führt zu einem Mehraufwand von 150 Stunden pro Jahr. Das stellt kleinere Kantone wie Glarus vor zunehmende Herausforderungen. Um das notwendige Fachwissen und eine adäquate Stellvertretung in allen Aufgabenbereichen des Veterinärbereichs gewährleisten zu können, ist Kooperation mit einem anderen Kanton respektive mit Dritten einem Alleingang mit entsprechender Erhöhung des Stellenetats vorzuziehen.

Eine Integration des Veterinärbereichs in das IKL führt zu einer teilweisen Anpassung der heutigen operativen Organisation und zu einer Erweiterung der örtlichen Zweigstelle in Glarus. Der Glarner Vollzug im Lebensmittelbereich wird vom IKL seit vielen Jahren erfolgreich sichergestellt. Die bewährte Zusammenarbeit würde in Bezug auf den Veterinärbereich und mit dem Ziel der Nutzung verschiedener Synergien intensiviert. Das bestehende Qualitätssicherungssystem des IKL würde auf den Veterinärbereich ausgedehnt. Die Inspektionsstätigkeit bei Detailhandelsbetrieben würde weiterhin durch das Veterinäramt des Kantons Zürich erfolgen.

Eine Zusammenarbeit mit dem LdU führt im Veterinärbereich zu einem einfacheren Vollzug, weil das LdU aufgrund seiner Grösse auf eine Vielzahl von Fachspezialisten (Fach- und leitendes Personal in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Fleisch- und Milchproduktion, Tiergesundheit, Tierschutz, Querschnittsbereiche) innerhalb der Organisation zurückgreifen kann. Das implementierte Qualitätssicherungssystem umfasst die gesamte Organisation des LdU. Die vorgeschriebenen Inspektionen von Detailhandelsbetrieben würden durch das LdU durchgeführt. Die geltende Vereinbarung mit dem Veterinäramt des Kantons Zürich für diesen Vollzugsbereich wäre aufzulösen.

Den beiden skizzierten Optionen ist gemeinsam, dass die „elementaren Funktionäre“ des Vollzugs – nämlich amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt und Lebensmittelkontrolleurinnen oder -kontrolleure – auch künftig vor Ort tätig sein werden und die benötigte Infrastruktur wie bereits heute vom Kanton zur Verfügung gestellt wird.

## 3. Auswirkungen

### 3.1. Gemeinden

Im Lebensmittelbereich etablierte sich eine Zusammenarbeit zwischen dem IKL und den Gemeinden, da letztere für die Selbstkontrolle des geförderten Trinkwassers besorgt sind. Das IKL überprüft die Wasserversorgungen. Dabei werden mit risikobasierten Kontrollen Trinkwasseranlagen oder Teile davon inspiziert und Proben von Roh- bzw. Netzwasser auf die Trinkwasserqualität hin untersucht. Bei Abweichungen von der Norm ordnet das IKL Massnahmen an. Die Aufgaben in der Trinkwasserkontrolle sind vielfältig. Nebst der Überprüfung der hygienischen Verhältnisse werden Räume, Einrichtungen, technische Verfahren, die betriebseigene Selbstkontrolle, Schutzzonen, usw. kontrolliert. Dabei tritt das IKL sowohl als Kontrollorgan als auch beratend auf. Beim LdU erfolgen Trinkwasserversorgungs- und Badeanstaltenkontrollen durch eine Trinkwasserinspektorin für alle Partnerkantone. Die Gemeinden wären nur am Rande betroffen. Allenfalls ergäbe sich für sie eine Änderung der Zuständigkeiten und Ansprechpersonen im oben dargestellten Bereich der Trinkwasserkontrollen. Im Veterinärbereich besteht eine Zusammenarbeitslösung hinsichtlich der Tierkörperentsorgung mit dem Extraktionswerk in Bazenheid. Die Gemeinden sind für die Bereitstellung der Tierkörpersammelstellen zuständig, das Extraktionswerk für den Transport und die Entsorgung. Sie führen zudem den Einzug der Hundetaxen durch. An den Zuständigkeiten und Zusammenarbeitslösungen im Veterinärbereich sollen bis auf Weiteres keine Änderungen vorgenommen werden.

### 3.2. Landwirtschafts- und Alpbetriebe

Zurzeit sind im Kanton Glarus knapp 370 landwirtschaftliche Betriebe und 100 Alpen einer regelmässigen amtstierärztlichen Kontrolle unterstellt. Sowohl was die Häufigkeit als auch die Qualität der Kontrollen anbe-

langt, besteht für die Vollzugsorgane der Kantone kein Spielraum. Der Bund macht die Vorgaben, die Kantone haben gemäss diesen die Kontrollen durchzuführen. Schweizweit werden die gleichen Kontrollhandbücher und -formulare verwendet. Für die Landwirtschafts- und Alpbetriebe dürften also keine Änderungen feststellbar sein. Auch für die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tierbestände (Stichproben) ändert sich inhaltlich nichts, da auch hier die Vorgaben vom Bundesamt für Veterinärwesen gemacht werden und für die ganze Schweiz gelten.

### 3.3. Schlachtbetriebe und Metzgereien

Schlacht- (am lebenden Tier) und Fleischuntersuchungen (am geschlachteten Tier) in den sieben Schlachtlokalen sollen künftig von der Amtstierärztin oder vom Amtstierarzt vor Ort durchgeführt werden. Die Stellvertretung soll ohne zusätzlichen Aufwand für alle Beteiligten sichergestellt werden. Mit Auswirkungen auf den organisatorischen Ablauf der Fleischkontrolle ist nicht zu rechnen. Für Schlachtbetriebe und Metzgereien werden demnach keine Auswirkungen erwartet.

### 3.4. Tierärztinnen und Tierärzte

Es ist denkbar, dass an praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte für gewisse Aufgaben im bisherigen Umfang Aufträge erteilt werden (Stichprobenentnahmen, Abortkontrollen), sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt. Neu wird sein, dass deren Ansprechpartner ein externer Kantonstierarzt respektive die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt vor Ort sein werden.

### 3.5. Gastronomie- und Lebensmittelbetriebe

Ein mittelfristiger Wechsel in der Zusammenarbeit des Kantons im Lebensmittelbereich hin zum LdU hätte für die Gastronomie- und Lebensmittelbetriebe kaum Auswirkungen. Einzig die Gesamtverantwortung für einen rechtmässigen Vollzug ginge vom IKL an das LdU über.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen der beiden Zusammenbauoptionen auf Basis der eingereichten Angaben des IKL und des LdU sind nachstehend dargestellt. Zur Vergleichbarkeit der Optionen mussten gewisse Angaben aus allgemein zugänglichen Dokumenten (Geschäftsbericht, Offerten) abgeleitet und Annahmen getroffen werden. Genauere Aussagen über die Kostenfolgen sind derzeit nicht möglich, sie hängen von der sich in Bearbeitung befindlichen Effizienzanalyse (personelle Dotation), den Verhandlungen mit dem IKL und LdU sowie neuen Vorgaben des Bundes ab.

	<i>Alleingang</i>	<i>Option IKL</i>	<i>Option LdU</i>
Lebensmittelkontrolle	585'000 Fr.	545'000 Fr.	750'000 Fr.
Veterinärdienst	595'000 Fr.	645'000 Fr.	832'000 Fr.
Total Bruttoaufwand	1'180'000 Fr.	1'190'000 Fr.	1'582'000 Fr.
Nettoaufwand (geschätzt)	742'000 Fr.	752'000 Fr.	989'000 Fr.

- Option IKL: Der heutige Anteil am Bruttoaufwand im Lebensmittelbereich (585'000 Fr.) reduziert sich um rund 40'000 Franken. Im Veterinärbereich steigt der Aufwand im Vergleich zur Jahresrechnung 2012 um 130'000 Franken.
- Option LdU: Um die Anteile am Bruttoaufwand des LdU zu berechnen, wurden die Offertbeiträge durch die Erlöse aus Konkordatsbeiträgen dividiert und mit dem Bruttoaufwand des LdU multipliziert. Der Anteil der Lebensmittelkontrolle beträgt dabei (im Verhältnis zu den beiden Offertbeiträgen) 47 Prozent, jener des Veterinärdienstes 53 Prozent des Gesamtaufwands.
- Der Bruttobetrag des LdU und des IKL stünden Erträge aus Viehsteuer, Hundetaxen sowie Gebühren im Umfang von rund 400'000 Franken gegenüber, die den Bruttoaufwand der verschiedenen Optionen entsprechend reduzieren würden. Der Nettoaufwand kann nur approximativ geschätzt werden, da die Erträge schwankend sind.

## 5. Rechtliche Aspekte

Gemäss Artikel 103 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV) können durch Gesetz Verwaltungsaufgaben auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden. Der Rechtsschutz und die Aufsicht des Kantons müssen dabei sichergestellt sein. Die Landsgemeinde kann diese Befugnisse im Rahmen von Artikel 69 Absatz 3 KV an den Landrat oder den Regierungsrat übertragen.

Im Lebensmittelbereich besteht bereits heute eine entsprechende Delegationsnorm in Artikel 14 des Gesetzes über das Gesundheitswesen. Der Landrat hat seine diesbezügliche Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe in der Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften an den Regierungsrat übertragen. Im Rahmen der Änderung des Gesundheitsgesetzes soll die entsprechende Kompetenz neu direkt dem Regierungsrat übertragen werden.

Neu einzuführen ist daher einzig eine allgemeine Übertragungsermächtigung zuhanden des Regierungsrates im Veterinärbereich. Das kantonale Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz ist entsprechend anzupassen.

### *Artikel 7a; Übertragung von Vollzugsaufgaben*

Eine allgemeine Übertragungskompetenz soll es dem Regierungsrat ermöglichen, Vollzugsaufgaben des Kantons gemäss Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz und seinen Ausführungsbestimmungen an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts zu übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abzuschliessen. Die Bestimmung ermöglicht, eine der in Ziffer 2 diskutierten Optionen für eine Aufgabenübertragung an das IKL (unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt) oder an das LdU (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt) umzusetzen. Denkbar wären aber auch eine Übertragung von Teilbereichen des veterinärdienstlichen Vollzugs oder die Übertragung des Veterinärbereichs an einen einzelnen anderen Kanton. Die Verankerung der zukünftigen Lösung im Gesetz ist weder sinnvoll noch zweckmässig. Bereits heute hat der Regierungsrat im Lebensmittelbereich die Kompetenz, mit anderen Kantonen sinnvolle Kooperationslösungen zu vereinbaren. Dies soll auch für den Veterinärbereich gelten, da es sich hier ebenfalls um reinen Vollzug von Bundesrecht handelt. Es ist demzufolge ein operativer Entscheid ohne politische Bedeutung, welcher der Regierungsrat zu fällen hat.

In einzelnen Teilbereichen, namentlich im Bereich der Registrierung der Hunde (Art. 28), konnten bereits heute Aufgaben an Organisationen des privaten Rechts übertragen werden. Im Sinne einer allgemeinen Übertragungskompetenz soll daher in Artikel 7a auch die Übertragung von Aufgaben an Organisationen oder Personen des privaten Rechts möglich sein. Artikel 28 Absatz 2 kann daher aufgehoben werden.

### *Artikel 18; Viehhandel*

Die Bestimmung kann im Sinne der Verwesentlichung aufgehoben werden, weil deren Inhalt mit dem neuen Artikel 7a abgedeckt wird. Die Kompetenz zum Abschluss von Konkordaten betreffend den Viehhandel gemäss Artikel 18 des Gesetzes geht insofern etwas weiter, als sie den Erlass aller Regelungen zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch Konkordatsrecht ermöglicht (keine innerkantonalen Vollzugsregelungen). Zudem beinhaltet das geltende Konkordat Vorschriften mit gewissem Gestaltungscharakter, nämlich jene betreffend die Erhebung von Kautionen und Gebühren. Indessen hat das eidgenössische Parlament bereits 2007 beschlossen, die im Viehhandelskonkordat verankerten Umsatzgebühren durch eine Schlachtabgabe pro Tier zu ersetzen. Diese Regelung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten: Eine Schlachtabgabe wird auf Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine erhoben. Der Bund wird verpflichtet, den Ertrag dieser Schlachtabgabe für die Tierseuchenprävention einzusetzen. Gemäss Bundesrat werden die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung von Überwachungsprogrammen entlastet. Der Erlös der Schlachtabgabe von rund 3 Millionen Franken entspricht ungefähr den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel. Dies wird es den Kantonen erlauben, das Viehhandelskonkordat aufzuheben. Ob und wann ist von den Konkordatskantonen im Laufe des Jahres 2014 zu entscheiden. Wenn allenfalls das Konkordat für einen reinen Vollzug weitergeführt respektive angepasst würde, dann bildet Artikel 7a eine genügende Grundlage für die Abschlusskompetenz des Regierungsrates.

### *Artikel 28 Absatz 2*

Absatz 2, wonach der Regierungsrat Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit der Registrierung der Hunde beauftragen kann, ist mit der allgemeinen Übertragungskompetenz von Vollzugsaufgaben in Artikel 7a aufzuheben.

## 6. Vernehmlassung

Die geplante Änderung der kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung wird von allen Vernehmlassungsadressaten unterstützt. Die Stellungnahmen zeigen, dass Gemeinden, Parteien, Leistungserbringer und weitere interessierte Kreise die Zusammenlegung des kantonstierärztlichen Dienstes mit der Lebensmittelkontrolle sowie die Zusammenarbeit mit einem Partner vorbehaltlos befürworten. Die Option mit dem IKL wird insbesondere wegen der langjährigen, bewährten Zusammenarbeit und den etwas günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen mehrheitlich bevorzugt (10 von insgesamt 16 Stellungnahmen befürworten das IKL). Bio Glarus, die Gemeinde Glarus Süd und die Glarner Metzgermeister bevorzugten demgegenüber eine Zusammenarbeit mit dem LdU, weil sie aufgrund der ähnlichen topografischen Verhältnisse sowie der geografischen Nähe mehr nutzbare Synergien sehen und die Zusammenarbeit deshalb als sinnvoller erachten. Für die Abteilung Umweltschutz und Energie des Departements Bau und Umwelt wären beide Optionen denkbar. Ein Metzgereibetrieb befürwortet die Option LdU unter der Bedingung, dass die Zusammenarbeit Standortvorteile, Effizienz und Kostengleichheit oder -senkungen für die Steuerzahler ergibt.

Die Erkenntnis, wonach ein Alleingang im Veterinärbereich nicht mehr infrage kommt, blieb in der Vernehmlassung unbestritten.

## 7. Beratung der Vorlage im Landrat

### 7.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales unter dem Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels/Glarus Nord, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten wurde einstimmig beschlossen. In der Eintretensdebatte wurde der stetig steigende Vollzugsaufwand sowohl im Veterinär- als auch im Lebensmittelkontrollbereich skeptisch beurteilt. Der Handlungsspielraum des Kantons ist diesbezüglich aber sehr gering, da er vor allem nationale oder gar internationale Normen vollziehen muss. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die effektiven Kosten mit den jeweiligen Partnern noch zu verhandeln seien. Bezüglich Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung wurde betont, dass es sich in beiden Bereichen weitestgehend um Vollzugsaufgaben handle. Mit einer unterschiedlichen Zuweisung würde ein Ungleichgewicht zwischen Veterinär- und Lebensmittelkontrollbereich entstehen. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen sei beim Regierungsrat richtig. In der Detailberatung gab es keine Abänderungswünsche.

### 7.2. Landrat

Auch im Landratsplenum war Eintreten und auch die Vorlage unbestritten. Es wurde nochmals betont, dass es für die Landsgemeinde einzig darum gehe, eine gesetzliche Grundlage für eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Veterinärdienstes realisieren zu können. In zweiter Linie gehe es aber auch darum, Veterinärdienst und Lebensmittelkontrolle wie in anderen Kantonen zusammenzuschliessen. Leider keinen Einfluss habe der Kanton auf den immer grösser werdenden Vollzugsaufwand wegen immer neuer Bundesvorschriften, die auch durch die Übernahme von EU-Recht bedingt seien. Auf die Frage, warum man sich nicht schon jetzt für die bestehende Zusammenarbeitslösung bei der Lebensmittelkontrolle entschieden habe, wie von der Mehrheit bevorzugt, wurde geantwortet, die endgültige Lösung sei immer noch Gegenstand von Verhandlungen. Diese könnten erst nach der Landsgemeinde abgeschlossen werden.

## 8. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz zuzustimmen:*

## Änderung des kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2014)

### I.

GS IV G/3/2, Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2012), wird wie folgt geändert:

#### Art. 7a (neu)

##### *Übertragung von Vollzugsaufgaben*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Vollzugsaufgaben des Kantons nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen oder Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug abschliessen.

#### Art. 18

*Aufgehoben.*

#### Art. 28 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### II.

Keine anderen Erlasse geändert.

### III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## § 6 SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland und Umbau Busbahnhof Glarus; Verpflichtungskredit von total 6,8 Millionen Franken

### *Die Vorlage im Überblick*

Der Landsgemeinde wird beantragt, für die Kostenbeteiligung am SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland und am Umbau des Busbahnhofs Glarus einen Verpflichtungskredit von total 6,8 Millionen Franken zu gewähren. Davon entfallen 4,32 Millionen Franken auf Perronerhöhungen in Glarus, Ennenda und Mitlödi sowie den Bau einer Personenunterführung im Bahnhof Glarus samt Weiterführung zum Linthdamm. Für die Umgestaltung und Sanierung des Busbahnhofs in Glarus werden 2,48 Millionen Franken benötigt.

Seit der Einführung des Bahnprojektes GlarnerSprinter 2004 erfuhr das öV-Angebot bis heute wenige Änderungen. Ab Mitte Juni 2014 wird dieses mit der Umsetzung der Landsgemeindevorlage 2012 massiv verbessert. Dadurch werden auch Anpassungen an den Infrastrukturbauten der SBB notwendig. Ein Bahnhofsbaus in Glarus mit einer Personenunterführung und schienenfreiem Zugang zu Gleis 2 ist unumgänglich, da in Glarus Züge kreuzen. Die SBB haben einer Übergangslösung ohne Personenunterführung zugestimmt – es müssen aber Einschränkungen im Betrieb in Kauf genommen werden.